

Gesuch um Erteilung eines Tagesausweises

Personalien Gesuchsteller/in

| | | | |
|----------------|------------------|-------------------------------|--|
| Name/Vorname | | Firmenname (AG, GmbH, Verein) | |
| Geburtsdatum | | | |
| Strasse | | Strasse | |
| PLZ/Wohnort | | PLZ/Firmensitz | |
| Telefon Privat | Telefon Geschäft | Kontaktperson (Name, Vorname) | |

Fahrzeugangaben

| | |
|---------------|--|
| Fahrzeugart | Fahrgestell-Nr. |
| Marke und Typ | Stamm-Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> |

Gültigkeit

Beginn:

(Wochentag)

(Datum)

(Uhrzeit)

Dauer:

24 Std.

48 Std.

72 Std.

96 Std.

Zweck der Fahrt

Vorführen

Überführen

Probefahrt

Privatfahrt

anderer Grund _____

Betriebssicherheit

Ich bestätige, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist und dass obige Angaben zutreffen.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

- Beilagen: Kopie Fahrzeugausweis oder Prüfbericht
 Kopie Führerausweis, ID, Pass, Ausländerausweis
 Vollmacht, falls Tagesausweis auf eine Drittperson ausgestellt wird

1. Rechtsgrundlage

Artikel 20, 20a und 21 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV).

2. Zuständigkeit

- a) Büro Sonderbewilligungen: Arbeitsmaschinen, Ausnahmefahrzeuge
- b) Schalter 16: übrige Fahrzeuge

3. Voraussetzungen

Tagesausweise werden erteilt an Personen, die einen Wohnsitz in der Schweiz haben und deren Fahrzeug im Kanton Luzern stationiert ist.

Das Gesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bevollmächtigte haben sich mit Vollmacht des Gesuchstellers auszuweisen.

4. Betriebssicherheit

Bei Fahrzeugen deren erste Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre zurückliegt und die letzte Prüfung länger zurückliegt, als der für die entsprechende Fahrzeugart geltende Nachprüfintervall vorgibt, gilt die folgende Regelung: Es muss ein amtlicher Prüfbericht oder eine aktuelle Betriebssicherheitsbestätigung (nicht älter als 30 Tage) eines anerkannten Garagebetriebes (Inhaber eines Händlerschildes vom Kanton Luzern) erbracht werden.

5. Gültigkeitsdauer

Der Tagesausweis wird ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24, 48, 72 oder 96 Stunden. Im Ausweis wird der genaue Zeitpunkt des Beginns (Tag und Stunde) der Gültigkeitsdauer einzutragen. Tagesausweise, welche nicht für 96 Stunden eingelöst wurden, können bis zur maximalen Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn es noch während der Laufzeit erfolgt.

Ausweis und Kontrollschilder werden in Ausnahmefällen bis höchstens 3 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer abgegeben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Tagesausweis ist nur für Fahrten in der Schweiz gültig. In der Rubrik „Verfügungen der Behörde“ ist die Auflage „**NUR IN DER SCHWEIZ GÜLTIG**“ einzutragen.

Ausnahmen können gestattet werden bei:

- a) Fahrten ins Ausland zwecks Änderungen am Motor oder an der Karosserie (Veredelungsverkehr)
- b) sportlichen Veranstaltungen (Motocross, Rallye etc.).

7. Kautio

Personen oder Firmen mit ausserkantonalem Wohnsitz bzw. Firmensitz haben eine Kautio von Fr. 500.– zu hinterlegen.

Bei Barzahlern besteht ebenfalls ein Kostendepositum von Fr. 500.–.

8. Vorauszahlung

Versicherungsprämien sowie die Abgaben und Gebühren sind vor Abgabe des Ausweises und der Kontrollschilder zu entrichten.

9. Verspätete Rückgabe der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht zurückgegeben, so wird nach schriftlicher Aufforderung der polizeiliche Einzug veranlasst.

Der/die Halter/in schuldet für jeden weiteren Tag eine Zusatzprämie. Die Pflicht zur Prämienzahlung endet 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

Fahrzeughalter/innen, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.